

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 z. Hd. Frau Dr. Baumann-Söllner  
 Hintere Zollamtsstraße 2 b  
 1030 Wien

elektronisch an: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 27. Februar 2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012)**  
**GZ. BMF-010000/0002-VI/1/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Übermittlung der steuerlichen Bestimmungen eines Stabilitätsgesetzes 2012.

Nach den politischen Vereinbarungen umfasst das Sparpaket 2012 ausgaben- wie einnahmenseitige Maßnahmen im Verhältnis von ungefähr zwei Drittel zu einem Drittel. Nicht vergessen darf man, dass die Steuermehreinnahmen durch das Loipersdorfer Paket weiter wirken und zusätzlich mit rund 2 Mrd. Euro jährlich zu Buche schlagen. Kumuliert über den Zeitraum 2011 bis 2016 bringen beide Konsolidierungspakete eine zusätzliche Steuer- und Abgabenbelastung im Ausmaß von € 19,1 Mrd.

Das nunmehr vorliegende Sparpaket der Regierung Faymann I ist in der Geschichte der Republik das dritte größere Sparpaket nach dem sog. Mallorca-Paket von 1980 (Regierung Kreisky IV) und dem Sparpaket von 1996 zur Erlangung der Maastricht-Kriterien (Regierung Vranitzky IV). Diese beiden Sparpakete hatten vergleichsweise größere Effekte auf das strukturelle Defizit, das im ersten Fall in zwei Jahren eine Reduktion um 1,7 % erfuhr, im zweiten Fall in zwei Jahren um 4,1 % reduziert wurde, während es beim vorliegenden Sparpaket nur 2,5 % nach fünf Jahren sein sollen.

Zu den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Steuererhöhungen sowie zu den weiteren einnahmenseitigen Maßnahmen, wofür erst in Zukunft die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden können, ist allerdings einmal mehr anzumerken, dass Österreich als Hochsteuerland kein einnahmenseitiges Problem hat, sondern ausgabenseitig ein strukturelles. Die Staatsausgabenquote liegt mit über 50 % nach Frankreich in der Gruppe der Euroländer an zweiter Stelle, deutlich über dem Euroraum und auch deutlich über Deutschland mit ungefähr 47 %.

Der Versuch, strukturelle Ineffizienzen auf der Ausgabenseite durch Abgabenerhöhungen bzw. durch einnahmenseitige strukturelle Reformen nachhaltig zu korrigieren, kann nicht gelingen, weil auf diese Weise die strukturellen Ineffizienzen auf der Ausgabenseite bestehen bleiben. Hier besteht die große Gefahr, dass durch eine solche Politik dringend anzugehende ausgabenseitige Reformen sehr lange verschleppt werden, weil der unmittelbarer Handlungsbedarf von der Politik nicht (mehr) erkannt wird. Das führt dazu, dass die (unkontrollierte) Dynamik der Ausgabenseite künftig weitere Abgabenerhöhungen erforderlich machen wird.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich klar gezeigt, dass eine Budgetsanierung durch Steuererhöhungen nie nachhaltig gelingen kann, solange die Staatsausgaben dynamischer wachsen, als es die Steuereinnahmen und die Wirtschaftsleistung können. Die IV wiederholt daher einmal mehr die Feststellung, dass an einer ausgabenseitigen Sanierung kein Weg vorbei führt. Wir finden uns mit dieser Meinung in guter Gesellschaft mit anderen Interessenvertretungen, Institutionen und namhaften Ökonomen. Die Beispiele der Schweiz oder Schwedens belegen, dass nachhaltige Budgetsanierungen auch das mittelfristige Wachstumspotential nicht reduzieren, sondern im Gegenteil sogar erhöhen.

Zu den steuerlichen Maßnahmen dürfen wir wie folgt ausführen:

### **Zu Artikel X1 - Einkommensteuergesetz**

#### Zu Z 1 (§ 2 Abs 8 Z 3 EStG – Auslandsverluste):

Es ist zu begrüßen, dass die grundsätzliche Linie der Anerkennung von Auslandsverlusten in Entsprechung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufrecht erhalten wird, ebenso die Gleichbehandlung von Auslandsverlusten von Betriebsstätten mit denen von Tochtergesellschaften im Rahmen der Gruppenbesteuerung. Ergänzende Regelungen wären jedoch im Zusammenhang mit tax holidays sowie zur Sicherstellung der Berücksichtigung ausländischer Totalverluste notwendig. Letzteres ist durch die doppelte Deckelung aufgrund von unterschiedlichen Ansätzen im In- und Ausland bei Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage im Zeitverlauf in Ausnahmefällen nicht sichergestellt. Diese Probleme könnten u.E. dadurch vermieden werden, dass sowohl die Auslandsverluste wie die nachfolgenden Gewinne, die der Nachversteuerung zugrunde zu legen sind, allein nach österreichischem Steuerrecht ermittelt werden.

Zu Z 5 (§ 10 Abs 1 EStG – Gewinnfreibetrag):

Auch wenn Verständnis dafür besteht, dass die vorgeschlagenen Regeln einen Gleichklang mit der vorgeschlagenen Besteuerung bei den Sonstigen Bezügen hergestellt wird, so ist es doch bedauerlich, dass dieser nach nur drei Jahren Wirksamkeit bereits wieder wesentlich eingeschränkt wird, nämlich mehr als halbiert. Die Planbarkeit und Berechenbarkeit von Entscheidungen der Steuerpflichtigen wird dadurch erheblich eingeschränkt. Konjunkturpolitisch kontraproduktiv erscheint die Reduktion auch deswegen, weil die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages über den Grundfreibetrag hinaus investitionsabhängig ist und damit einen Investitionsanreiz darstellt.

Zu Z 10 (§§ 30 ff EStG – Grundstücksveräußerungen):

Die Befreiung nach § 30 Abs 2 Z 2 betreffend selbst hergestellte Gebäuden erscheint – auch wenn es bestehendes Recht ist – nicht unproblematisch restriktiv, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, warum nur derartige Gebäude befreit sind, nicht aber auch Gebäude oder Eigentumswohnungen, die neu angeschafft wurden. Überdies sollten nicht nur Hauptwohnsitze, sondern auch andere (Neben-)Wohnsitze, die ausschließlich von Familienmitgliedern (zB Studenten) bewohnt werden und aus denen keine Erträge resultieren, ebenfalls befreit werden.

Zu § 30 Abs 3 ist anzumerken, dass unseres Erachtens im Rahmen der Feststellung der Anschaffungskosten im Privatbereich auch Kreditkosten einbezogen werden müssten, da es andernfalls zu einer überschießenden Scheingewinnbesteuerung käme. Die pauschale Berücksichtigung der Inflation ist grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Regelung geht zwar auf ein Modell der Steuerreformkommission aus dem Jahr 1998 zurück, die Entsteuerung ist allerdings wesentlich restriktiver als in diesem Vorschlag. In Anbetracht der Tatsache, dass für die ersten 10 Jahre der Behaltdauer überhaupt keine Inflation berücksichtigt wird, müsste der vorgeschlagene Steuersatz von 2 % doch wesentlich angehoben werden. Sachgerecht wäre eine Inflationsberücksichtigung überhaupt für den gesamten Behaltezeitraum und ein Abstellen auf die tatsächliche Inflation. Da diese von der Statistik Austria etwa in Form des VPI amtlich festgestellt wird, sind die objektive Darstellung und die Nachvollziehbarkeit gegeben.

Eine besondere Härte stellt es dar, einen Verlustausgleich nur innerhalb eines Jahres zuzulassen und diesen auf die Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen zu begrenzen. Es sollte daher entweder ein Verlustvortrag zugelassen werden, oder, was für die im Privatbereich eher selten vorkommenden Fälle von Grundstücksveräußerungen sachgerechter wäre, ein eingeschränkter Ausgleich (in Entsprechung des 25 %igen Steuersatzes, also 50 % des Verlustes) auch mit anderen Einkünften ermöglicht werden. Ein solches Modell wäre überdies auch im Rahmen der sog. Wertpapier-KESt notwendig und sachgerecht.

Falls dies kurzfristig nicht umsetzbar ist, sehen wir für diesen Komplex einen Reformbedarf spätestens im Rahmen einer strukturellen Steuerreform.

Zu § 30 Abs 4 ist anzumerken, dass es zwar sachlich zu rechtfertigen ist, dass Grundstücke, die mit Inkrafttreten des Gesetzes steuerverfangen sind, den neuen Bestimmungen unterworfen werden. Grundstücke jedoch, die nicht mehr steuerverfangen waren, in

die neue Besteuerung einzubeziehen, halten wir für sachlich bedenklich, auch wenn die effektive Steuerbelastung durch das vorgeschlagene Pauschalmodell erträglich sein sollte.

Da nach den Absätzen 6 und 7 § 30 nicht nur private Grundstücksveräußerungen der neuen Besteuerungsform unterliegen können, sollte die Überschrift für diesen Paragraph entsprechend geändert werden.

Der besondere Steuersatz in § 30a erscheint sachlich begründet, da es sich bei Einkünften aus Grundstücksveräußerungen um Einkünfte handelt, die oft über einen sehr langen Zeitraum entstanden sind, und auch der Inflationsausgleich ab dem 11. Jahr der Behaltdauer nur sehr restriktiv vorgesehen ist.

Nachdem künftig auch sämtliche Grundstücksveräußerungen im betrieblichen Bereich der neuen Besteuerung unterliegen, müssten wohl aus systematischen Gründen die Bestimmungen über die Betriebsaufgabe angepasst werden. Insbesondere müsste der Freibetrag nach § 24 Abs 4 EStG vervielfacht und die Hauptwohnsitzbegünstigung entschärft werden.

#### Zu Z 15 (§ 67 EStG – Sonstige Bezüge):

Der Eingriff in die begünstigte Besteuerungsbasis für Sonstige Bezüge hätte Anlass sein können, deren Besteuerung grundsätzlich zu vereinfachen. Es ist schon jetzt überaus schwierig, potentiellen ausländischen Arbeitnehmern und Vertretern ausländischer Institutionen die Wirkungsweise der Begünstigung für das 13. und 14. Gehalt zu erklären. Die vorgeschlagene Progression innerhalb dieser Bezüge macht die Besteuerung zusätzlich intransparent. Vor allem auch im Hinblick darauf, dass nun ein eigener Progressionstarif für die Sonstigen Bezüge eingeführt wird, der erheblich vom allgemeinen Tarif abweicht. Es bestünde dringender Handlungsbedarf, hier zu wesentlichen Vereinfachungen zu kommen, wie sie in der Vergangenheit schon mehrmals vorgeschlagen worden sind.

Im internationalen Wettbewerb um Führungskräfte, wo Nettogehälter verglichen werden, wird es notwendig sein, die Steuererhöhungen abzugelten. Dies hat zur Folge, dass die in Österreich auf Grund der hohen Lohnnebenkosten ohnedies schon sehr hohen Gesamtlohnkosten weiter steigen werden und dadurch den Unternehmen zusätzliche Kosten erwachsen..

#### Zu Z 18 (§ 108 EStG – Bausparen):

Wir halten die Eingriffe in laufende Verträge (und noch dazu unterjährig) grundsätzlich für bedenklich, wenngleich eine Differenzierung der Förderung von kurzfristigem und langfristigem Sparen durchaus sachgerecht erscheint.

#### Zu Z 20 (§ 108 EStG – prämienbegünstigte Pensionsvorsorge):

Hier halten wir den kurzfristigen Eingriff in langfristige Verträge für überaus bedenklich. In so gut wie allen entwickelten Staaten bestehen Modelle, die ergänzend zur staatlichen Pensionsvorsorge Anreize für eine private Zusatzvorsorge geben. Angesichts der Probleme der langfristigen Finanzierung der staatlichen Pension bestünde gerade in

Österreich ein besonderer Bedarf, wie auch die hohe Nachfrage nach derartigen Verträgen beweist. Auch hier bestünde Verständnis, wenn man kürzere Bindungsfristen weniger fördert, Bindungsfristen bis zum gesetzlichen Pensionsalter sollten jedoch von der Reduzierung der Förderung nicht betroffen werden. Grundsätzlich wird aber eine umfassende Neuregelung der Förderung der privaten Pensionsvorsorge notwendig sein. Während im OECD-Schnitt das Vermögen privater Pensionskassen bei 111 % des BIP liegt, weist Österreich nur einen Wert von 19 % aus, und liegt somit auch deutlich hinter Finnland (78 %) oder Schweden (57 %).

Bei einer künftigen Steuerreform wäre es notwendig, bei der privaten Altersvorsorge zu dem in vielen Ländern angewendeten EET-System überzugehen.

#### Zu Z 21 (§ 108c EStG - Forschungsprämien):

##### Zu § 108c Abs 2 Z 2 EStG:

Der sichtbare Wille der Bundesregierung, mit der Anhebung des Deckels für Auftragsforschung ein Signal zur Stärkung des Innovationsstandortes zu setzen, wird von der Industriellenvereinigung grundsätzlich begrüßt. Die Erhöhung von 100.000 € auf 1.000.000 € in der Bemessungsgrundlage sehen wir jedoch weiterhin als unzureichend an. In Zeiten der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte halten wir es für wichtiger denn je, deutliche Anreize für die Vergabe von Forschungsaufträgen durch die Industrie an innovative KMU, Fachhochschulen und Universitäten zu setzen. Wir bekräftigen daher unseren schon in der Vergangenheit gemachten Vorschlag, den Deckel für Auftragsforschung auf zumindest 5 Mio. € anzuheben, um die Hebelwirkung bei der Vergabe von Forschungsaufträgen zu maximieren.

##### Zu § 108c Abs 3 und 7 EStG:

Die Industriellenvereinigung steht dem Vorschlag, die bisherige Aufgabenstellung der FFG mit einer anderen, grundlegend neuen Rolle als Gutachterin bei der Beantragung der indirekten Forschungsförderung zu ergänzen, grundsätzlich kritisch gegenüber. Im Sinne der Wahrung des hohen Stellenwertes, den die FFG bisher im heimischen Innovationssystem eingenommen hat, aber auch in Anbetracht vieler noch zu klärender Fragen, die der vorliegende Gesetzestext aufwirft, kommt der konkreten Ausgestaltung des künftigen Begutachtungsprozesses große Bedeutung zu.

Die Industriellenvereinigung sieht bei Weiterverfolgung der vorgeschlagenen Bestimmungen die Berücksichtigung folgender Grundsätze als prioritär:

- Der Begutachtungsprozess durch die FFG muss im Sinne des berechtigten Anspruches der Unternehmen nach einem Maximum an Rechtsicherheit ausgestattet sein. In diesem Sinne – aber auch in Anbetracht des Bestrebens der Bundesregierung nach Effizienzsteigerung und Einsparungen – ist es notwendig, nur eine Prüfebene mit der Begutachtung der Forschungsaktivitäten (dem Grunde nach) zu betrauen und somit dem Gutachten der FFG rechtlich bindende Wirkung auch gegenüber der Finanzbehörde zu verleihen. Die Formulierung im Gesetzesvorschlag (Abs 3 letzter Satz), wonach die Letztentscheidung erst recht bei der Finanzbehörde liegt (arg. „ob“), müsste daher geändert werden.

- Der Begutachtungsprozess durch die FFG muss sich im Sinne des berechtigten Anspruches der Unternehmen nach Planungssicherheit durch hohen Effizienzgrad und geringen Bürokratieaufwand auszeichnen. Ebenso ist eine Überfrachtung der Tätigkeit der FFG als Förderagentur mit Begutachtungsaktivitäten im Bereich der indirekten Forschungsförderung unbedingt zu vermeiden.
- Im Sinne der Unterstützung der Bestrebungen der Bundesregierung nach Einsparungen und Verschlankung bürokratischer Strukturen, schlägt die IV vor, eine Begutachtung der Forschungstätigkeit durch die FFG nur bei von der Finanzbehörde zu begründenden wesentlich Fragen durchzuführen. Durch diese Einschränkung soll nicht der Wunsch nach strengerer Prüfung bei der Vergabe von Fördermitteln unterminiert werden, sie soll jedoch den administrativen Aufwand der innovativen Unternehmen reduzieren und einer überbordenden Fallzahl und dem dadurch notwendigen Neuaufbau von zusätzlichen, teuren Strukturen innerhalb der FFG vorbeugen. Die Formulierung im Gesetzesvorschlag ist daher entsprechend anzupassen. Gleichzeitig schlagen wir vor, die Expertise der FFG in die Schulung der Betriebsprüfer einfließen zu lassen, um zur weiteren Professionalisierung der Tätigkeit der Finanzbehörde beizutragen.
- Das Begutachtungsprozedere durch die FFG muss sich darüber hinaus durch eine einheitliche Dokumentation und standardisierte, transparente Abläufe auszeichnen, die einem vorgegebenem Fristenlauf unterliegen. Wir halten es daher für notwendig, die Begutachtungstätigkeit der FFG auf die Aufgabe der Beurteilung der grundsätzlichen Forschungstätigkeit ausschließlich anhand von Forschungsschwerpunkten mittels Plausibilitätsprüfungen einzugrenzen, da nur so eine zeitnahe Abwicklung der Begutachtung durchzuführen ist. Dies ist entscheidend, um Liquiditätsproblemen bei hoch-innovativen Unternehmen vorzubeugen, die sich aus Verzögerungen bei der Auszahlung der Forschungsprämie ergeben könnten.
- Im Interesse der Rechtssicherheit schlagen wir vor, den Begutachtungsprozess gesetzlich verankern oder zumindest im Wege einer Verordnungsermächtigung zu regeln.
- Interessenkonflikte, die sich aus der Doppelrolle der FFG als Förderagentur und Gutachterin ergeben könnten, müssen unbedingt vermieden werden.
- Die Kriterien zur Vergabe von direkten Fördermitteln (über spezifische Förderprogramme) und indirekten Fördermitteln (Forschungsprämie) folgen gänzlich anderen Zielsetzungen und unterliegen daher völlig unterschiedlichen Logiken und Grundsätzen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die beiden künftigen Aufgaben der FFG – als Förderagentur und als Gutachterin bei der Vergabe der Forschungsprämie – strikt getrennt zu halten und keine Vermischung (weder in konzeptioneller, struktureller, noch in personeller Hinsicht) beider Aufgaben zuzulassen. Dies ist vor allem wichtig, um die über Jahre aufgebaute Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und der FFG nicht zu gefährden.
- Als Mindestanforderung schlagen wir daher vor, innerhalb der FFG nur Personen mit der neuen Gutachtertätigkeit zu betrauen, die nicht direkt in die Vergabe von direkten Fördermitteln involviert sind. Da auf diesen Personenkreis völlig neue Aufgaben zukommen werden, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass diese Personen in ihrem neuen Wirkungsfeld entsprechend geschult werden und entsprechende Hilfestellungen zur Verfügung gestellt werden.

- Bei der künftigen Beurteilung von Forschungsaktivitäten ist der Interpretationsspielraum, den das Frascati-Manual zweifellos zulässt, voll auszuschöpfen, um auch die Überleitung von Forschungsergebnissen in Produkte entsprechend zu berücksichtigen.

Im Sinne der Bemühungen der Bundesregierung um „smart production“, also den Erhalt innovativer Produktionen in Europa und damit auch der Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze in Österreich, ist die explizite Einbeziehung dieser Forschungsaufwendungen dringend geboten, um bisherigen Graubereiche zu beseitigen.

### **Zu Artikel X2 - Körperschaftsteuergesetz**

#### Zu Z 1 (§ 9 KStG – Auslandsverluste):

Es ist grundsätzlich anzuerkennen, dass es zu keiner Beseitigung oder schwerwiegenden Einschränkung der Möglichkeit gekommen ist, Verluste ausländischer Gruppenmitglieder temporär in Österreich wirksam werden zu lassen. Die österreichische Gruppenbesteuerung stellt einen der wenigen aber wichtigen Standortfaktoren dar, der bei der Wahl von Österreich als Sitzland für Leitbetriebe einen wichtigen Entscheidungsfaktor darstellt. Wir möchten allerdings nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, dass nach den Körperschaftsteuerrichtlinien im Ausland tatsächlich aufgetretene Verluste nicht inlandswirksam werden sollen, wenn es auf Grund von sog. tax holidays zu keiner Nachversteuerung im Ausland kommt. Diese Nichtberücksichtigung tatsächlicher Verluste entspricht nicht dem Ziel und Zweck der Berücksichtigung von Auslandsverlusten. Auch solche Verluste müssten u. E. anerkannt werden und allenfalls für derartige Fälle besondere Nachversteuerungsregeln geschaffen werden. Durch die nunmehr vorgesehene Deckelung kann es vorkommen, dass Verluste und Gewinne in Österreich und im ausländischen Staat zeitversetzt anfallen und daher eine Berücksichtigung sogar von endgültigen Verlusten nicht stattfindet. Diese Folge sollte hintan gehalten werden.

#### Zu Z 2 (§ 13 KStG – Stiftung):

Die Einbeziehung von Privatstiftungen in die Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen erscheint als logische Folge der entsprechenden Bestimmungen im Einkommensteuergesetz, da Stiftungen von der Konzeption zum Großteil wie Private besteuert werden.

### **Zu Artikel X3 - Umsatzsteuergesetz**

#### Zu Z 1 (§ 6 Abs 2 UStG – Option):

Die Voraussetzung, dass ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nur zulässig ist, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, bei denen er vom Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen ist, erscheint vom Wortlaut her überschießend. Die deutschen Erfahrungen mit dieser Regelung, die sich in den Ausführungen zum Anwendungserlass widerspiegeln, sollten von vornherein für eine klarere österreichische Regelung genutzt werden.

Der größte Schwachpunkt der vorgeschlagenen Regelung ist, dass dem leistenden Unternehmer eine Überprüfung der Voraussetzungen nicht wirklich möglich ist. Überdies wird es kaum Unternehmen geben, die nicht auch von der Vorsteuer ausgeschlossene Umsätze tätigen. D.h. für den leistenden Unternehmer besteht ein unkalkulierbares Risiko. Da er letztlich auf die Angaben des Leistungsempfängers angewiesen ist, wäre eine Schutzklausel zu Gunsten des gutgläubigen leistenden Unternehmers notwendig. Die Option kann andernfalls beim vorgeschlagenen Wortlaut ohne Risiko eigentlich nur bei Geschäften im Rahmen eines Konzerns ausgeübt werden, der zentral geleitet wird. In allen anderen Fällen wäre die Bau- und Immobilienwirtschaft gezwungen, den Bau- bzw. Mietpreis um die nicht abzugsfähigen Vorsteuern erhöhen, diese würden ein echter Kostenfaktor, die Verschmutzungseffekte in der Unternehmerkette wären enorm und würden dem Konzept der Umsatzbesteuerung widersprechen.

Die vorgeschlagene Regelung sollte daher fallen gelassen werden. Zumindest aber müsste sie abgemildert werden, indem im ersten Satz das Wort „*ausschließlich*“ gestrichen und zur Vermeidung unbilliger Härten und de facto nicht administrierbarer Sachverhalte die üblichen Hilfgeschäfte (zB Veräußerung von Beteiligungen, Grundstücken und Forderungen) beim Leistungsempfänger als unschädlich ausgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 12 Abs 10 UStG – Aufbewahrungsfrist):

Eine derartig lange Aufbewahrungsfrist ist problematisch, da im Zuge von Erbgängen, Wechsel der Hausverwaltung, Eigentümerwechsel u.a.m. derartige Unterlagen leicht verloren gehen können. Es müsste daher die Möglichkeit geschaffen werden, diese Aufzeichnungen und Unterlagen auch beim Finanzamt zu hinterlegen.

Zu Z 5 (Übergangsbestimmungen):

Während die Vertrauensschutzregelung von § 28 Abs 3 Z 1 dankenswerterweise sehr breit ist und u. a. auch für begonnene Bauprojekte zutrifft, die von der öffentlichen Hand finanziert werden, beschränkt sich die Übergangsregelung nach Z 2 letzter Satz auf die Vermietung von Wohnprojekten. Für langfristige Bauprojekte, nicht zuletzt auch für solche in öffentlichem Interesse (zB im Bereich der Bildung wie Schulen, Universitäten) müsste eine derartige Regelung u. E. ebenfalls gelten, um die Finanzierung bereits laufender Projekte nicht im Nachhinein vor größere Probleme zu stellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz  
(Bereichsleiter)



Mag. Markus Fichtinger